

Az.: 2 A 315/12
2 K 422/09

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Bergakademie Freiberg
vertreten durch den Rektor
Akademiestraße 6, 09599 Freiberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Promotionsrechts; Entzug des akademischen Grades „Dr.-Ing.“
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Januar 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. März 2012 - 2 K 422/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seines Doktorgrades „Dr.-Ing.“, der ihm von der Fakultät für Werkstofftechnik der Beklagten verliehen worden war.
- 2 Der Kläger beantragte am 12. März 2008 bei der Fakultät für Werkstofftechnologie der Beklagten die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Dem Antrag beigefügt war gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 8 der Promotionsordnung der Beklagten vom 2. Juli 2001 (PromO) ein polizeiliches Führungszeugnis vom 4. Januar 2008, das keine Eintragung auswies.
- 3 Tatsächlich war der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - W..... vom 11. April 2006 (303 Ls 832 Js 17105/05) wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die in der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wurde mit Urteil des Landgerichts W..... vom 6. Februar 2007 (3 Ns 303 Ls 832 Js 17105/05) verworfen. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf das Oberlandesgerichts B..... mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 (2 Ss 83/2007) als unbegründet. Der Rechtskraftvermerk wurde von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts W..... am 18. Dezember 2007 angebracht. Die Mitteilung der

Staatsanwaltschaft W..... über die seit dem 11. Oktober 2007 rechtskräftige Verurteilung erfolgte gegenüber dem Bundesamt für Justiz am 18. Januar 2008.

- 4 Das Promotionsverfahren wurde durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie zum 31. März 2008 eröffnet. Mit Schreiben vom 14. April 2008 wandte sich die Beklagte aufgrund einer anonymen Anzeige an den Kläger mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Vorwurf, gegen ihn werde in W..... wegen sexueller Nötigung strafrechtlich ermittelt. Der Kläger teilte telefonisch am 15. April 2008 und mit Schriftsatz vom 23. April 2008 mit, dass ihm strafrechtliche Ermittlungen gegen seine Person durch die Staatsanwaltschaft W..... aktuell nicht bekannt seien. Davon hätte man ihn seitens der Behörde in W..... jedoch zwingend in Kenntnis setzen müssen. Weitere Ausführungen seien ihm dazu nicht möglich. Nach Verteidigung der Dissertation wurde dem Kläger am 30. April 2008 der akademische Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ verliehen.
- 5 Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 bat die Beklagte die Staatsanwaltschaft W..... um Auskunft und nahm aufgrund der am 18. August 2008 erteilten Bewilligung Akteneinsicht in die Strafakten des Verfahrens 832 Js 17105/05. In der Sitzung des Fakultätsrates Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 14. Oktober 2008 wurde beschlossen, gegen den Kläger ein Verfahren auf Entzug des Doktorgrades wegen Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen einzuleiten. Nach Anhörung des Klägers beschloss der Fakultätsrat Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie am 13. Januar 2009, den dem Kläger verliehenen Doktorgrad mit Wirkung vom 14. Januar 2009 wegen Täuschung über wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zu entziehen. Mit Bescheid vom 10. Februar 2009 entzog die Beklagte dem Kläger den am 30. April 2008 verliehenen Doktorgrad mit der Begründung, der Kläger habe über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen getäuscht, indem er die im polizeilichen Führungszeugnis fälschlich nicht eingetragene Vorstrafe nicht offengelegt habe. Ohne die Täuschung hätte der Fakultätsrat das Promotionsverfahren anders gestaltet. Der Entzug des Doktorgrades sei nach Abwägung aller Umstände geboten, um den guten Ruf der Fakultät zu schützen.
- 6 Den Widerspruch des Klägers vom 18. Februar 2009 wies die Beklagte nach einem entsprechenden Beschluss des Fakultätsrates Werkstoffwissenschaft und Werkstoff-

technologie vom 14. April 2009 mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2009 als unbegründet zurück.

- 7 Die am 15. Mai 2009 erhobene Klage begründete der Kläger im Wesentlichen mit dem Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage für die Entziehung des Doktorgrades. Lediglich bei Inhabern eines Ehrengades sei eine Entziehung bei rechtskräftiger Verurteilung gesetzlich vorgesehen, nicht aber bei Trägern eines „normalen“ akademischen Grades. Eine Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen liege nicht vor: Nach der Promotionsordnung der Beklagten setze die Zulassung zur Promotion nicht voraus, dass keine strafrechtliche Verurteilung vorliege. Auch bei Vorlage eines die Vorstrafe des Klägers ausweisenden Führungszeugnisses hätte die Beklagte die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nicht verweigern dürfen. Ein Versagungsgrund im Sinne von § 6 Abs. 3 PromO habe nicht vorgelegen.
- 8 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 14. März 2012 - 2 K 422/09 - als unbegründet ab. Die Entziehung beruhe auf § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 40 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG i. V. m. § 20 Abs. 1 PromO. Die Beklagte sei berechtigt, aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung die Promotionsvoraussetzungen in ihrer Promotionsordnung zu regeln. Hierbei könne die Hochschule neben den gesetzlich vorgesehenen weitere Zulassungsvoraussetzungen aufstellen, was sie in § 5 Abs. 3 PromO getan habe. Aus dieser Befugnis der Hochschule ergebe sich spiegelbildlich die Ermächtigung, an die Täuschung über solche Zulassungsvoraussetzungen den Entzug des Doktorgrades zu knüpfen, was in § 20 Abs. 1 PromO erfolgt sei. Die Beklagte habe den ihr insoweit zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. § 5 Abs. 3 PromO werde den Anforderungen des Grundrechts der freien Berufswahl und -ausübung nach Art. 12 GG, Art. 28 SächsVerf gerecht. Vorliegend sei allenfalls die freie Berufsausübung betroffen, da der Kläger keine Hochschullaufbahn anstrebe, für die der Doktorgrad Voraussetzung sei. Durch das Erfordernis der Vorlage weiterer Unterlagen mache die Beklagte die darin dokumentierten Umstände zu in die Zulassungsentscheidung einzustellenden Voraussetzungen; dies betreffe die Vorlageerfordernisse nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 PromO. Neben den in § 6 Abs. 3 PromO genannten Gründen, bei deren Vorliegen die Zulassung zwingend zu versagen sei, könne der Fakultätsrat seine Entscheidung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 PromO vom Vorliegen solcher weiterer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen. Nach dem

Hochschulgesetz sei die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion in das Ermessen der verleihenden Hochschule gestellt, wie sich aus der Formulierung „Zur Promotion kann zugelassen werden ...“ ergebe. Die Beklagte sei auch nicht gehindert, den „guten Leumund“ eines Promotionsbewerbers zum Zulassungskriterium zu machen. Dies könne auch ohne ausdrückliche Normierung dadurch geschehen, dass die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werde. Der Kläger habe über diese Zulassungsvoraussetzung getäuscht, indem er wissentlich ein zwar formal richtiges, inhaltlich aber unzutreffendes Führungszeugnis vorgelegt und hierdurch gegen seine Offenbarungspflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG verstoßen habe. Die Täuschung sei auch ursächlich für die Zulassung zur Promotion gewesen, da die Beklagte in Kenntnis der Vorstrafe des Klägers das Promotionsverfahren nicht alsbald eröffnet, sondern weitere Prüfungen angestellt und möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen hätte. Die Entscheidung der Beklagten lasse schließlich keine Ermessensfehler erkennen. Das Verwaltungsgericht ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zu.

- 9 Der Kläger hat gegen das am 28. März 2012 zugestellte Urteil am 27. April 2012 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen einer Täuschungshandlung bejaht. Er habe die Vorlage des Führungszeugnisses lediglich als Formalie angesehen, die er erfüllt habe. Bereits aus dem Umstand, dass er jederzeit bei einer anderen Hochschule auch ohne Vorlage eines Führungszeugnisses hätte promovieren können, ergebe sich, dass eine Täuschungshandlung nicht zu bejahen sei. Er habe zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation kein anderes Führungszeugnis vorlegen können; er habe hierdurch weder etwas Falsches beurkundet noch behauptet. Auch habe er keine Offenbarungspflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gehabt, da dem § 53 Abs. 2 BZRG entgegenstehe. Eine andere Rechtsgrundlage für die Annahme einer Offenbarungspflicht im Hinblick auf strafgerichtliche Verurteilungen sei nicht ersichtlich. Hinzu komme die sehr differenzierte Regelung in § 32 Abs. 2 BZRG, wonach bestimmte Strafen nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen seien. Mit deren Handhabung werde der Promotionsbewerber überfordert. Zudem fehle es an der Kausalität, da der Fakultätsrat auch bei Kenntnis der Vorstrafe keine andere Entscheidung als die Zulassung hätte aussprechen können, da ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 3 PromO nicht vorgelegen habe. Das Verwaltungsgericht bejahe zu Unrecht die Vereinbarkeit von § 5 Abs. 3 PromO mit Art. 12

GG, Art. 28 SächsVerf. Durch den Entzug des Dokortitels werde er, der Kläger, der mit seinem Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung tätig sei, zumindest in seiner Berufsausübungsfreiheit tangiert, womit sich die angegriffenen Bescheide nicht auseinandersetzen. Damit bedürfe es gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Eine solche sei, soweit es um die Frage der „Würdigkeit“ des Dokortitels gehe, nicht ersichtlich. Sie ergebe sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht aus § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHG. Aus § 39 Abs. 4 Satz 2 SächsHG, der den Entzug wegen Unwürdigkeit ohne Wissenschaftsbezug für den Inhaber eines Ehrengades ermögliche, ergebe sich im Umkehrschluss, dass bei einem „normalen“ Doktorgrad nicht auf eine Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens abgestellt werden könne. Die Beklagte sei daher nicht befugt, allein wegen der Bestrafung eines bei ihr Promovierten diesem wegen nachträglicher Unwürdigkeit den Dokortitel zu entziehen.

10 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. März 2012 - 2 K 422/09 - den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2009 aufzuheben.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie trägt vor, sie habe den Doktorgrad entzogen, weil der Kläger ihn durch Täuschung über eine in der Promotionsordnung normierte Zulassungsvoraussetzung erworben habe, nicht dagegen als Strafe für das vom Kläger begangene Sexualverbrechen oder aufgrund einer festgestellten „Unwürdigkeit“ oder „Würdigkeit“. Der Kläger habe absichtlich getäuscht. Nach dem Empfängerhorizont des Normadressaten sei aus der Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu erkennen, dass hierdurch der Nachweis über eintragungsfähige und eintragungspflichtige Vorstrafen zu erbringen sei. Die Offenbarungspflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sei nicht durch § 53 Abs. 2 BZRG ausgeschlossen; der dort geregelte Sonderfall schränke vielmehr § 53 Abs. 1 BZRG zuungunsten des Verurteilten ein. Der Kläger habe auch nicht davon ausgehen können, dass seine Vorstrafe nicht in das Führungszeugnis aufzunehm-

men gewesen sei, da es sich um ein Verbrechen und gerade nicht um ein „geringes“ Delikt gehandelt habe. Auf die Frage, welche Fakultäten die Vorlage eines Führungszeugnisses überhaupt verlangten, komme es nicht an. Die Beklagte benenne gleichwohl beispielhaft eine Reihe von Fakultäten, die ein Führungszeugnis fordern. Auf eine Verletzung von Grundrechten könne sich der Kläger nicht berufen, da die von ihm seit Antragstellung erbrachten Forschungsleistungen in dem Bewusstsein geleistet worden seien, einen durch Täuschung erlangten Doktorgrad zu führen. Dem Grundrecht des Klägers aus Art. 12 GG stünden zudem die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 3, Art. 19 GG sowie Art. 21 und 37 SächsVerf entgegen. Den betreuenden Hochschullehrern stehe das Recht zu, die Betreuung der Promotion abzulehnen. Sie verlören sonst möglicherweise ihren Ruf in der wissenschaftlichen „Community“, wenn sie „sehenden Auges“ einen Sexualverbrecher zum Doktorgrad führten. Ob die betreuenden Hochschullehrer trotz Vorstrafe den Kandidaten betreuen, obliege diesen selbst. Eine Kausalität sei nicht notwendig, da Sinn und Zweck der Rücknahmeregelung und damit auch des Entzugs des Grades die Wiederherstellung der Entschließungsfreiheit der Universität sei. Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts habe jedenfalls ein Auswahlrecht in Bezug auf die bei ihr Promovierenden. Das Promotionsrecht sei eines der vornehmsten und elementarsten Rechte der Universitäten. Es gehöre zum unmittelbaren Kernbereich des Universitätsbetriebes und könne deshalb satzungsmäßig ausgestaltet werden. Die Promotionsordnung nutze den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum in verfassungsgemäßer Form aus. Einer ausdrücklichen Regelung im Sächsischen Hochschulgesetz über die Versagung der Zulassung wegen „Unwürdigkeit“ habe es nicht bedurft. Entgegen dem Vorbringen des Klägers enthalte § 6 Abs. 3 PromO keine abschließende Regelung, sondern normiere lediglich die zwingenden Versagungsgründe. Die Beklagte habe in ihren Entscheidungen auch die Grundrechtsrelevanz der Entziehung berücksichtigt und mit abgewogen.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 15 1. Die Rechtsgrundlage für die Entziehung des Doktorgrades bildet § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes - SächsHSG - vom 10. Dezember 2008, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, i. V. m. § 20 Abs. 1 der Promotionsordnung - PromO - der Beklagten vom 2. Juli 2001. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist entschieden, dass sich der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsakts nicht nach dem Prozessrecht, sondern nach dem jeweiligen materiellen Recht richtet. Im Zweifel gilt die Regel, dass bei Verwaltungsakten ohne Dauerwirkung die Sachlage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 1993, NJW 1993, 1729, 1730). Seit dem 1. Januar 2013 gilt als im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebliches materielles Recht das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013. Dieses misst sich indessen für den vorliegenden Fall einer vor seinem Inkrafttreten erfolgten Entziehung des Doktorgrades keine Geltung bei, enthält insbesondere keine Übergangsregelung für laufende Verfahren. Die Rechtmäßigkeit der Bescheide der Beklagten beurteilt sich demzufolge nach der im Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Sach- und Rechtslage.
- 16 2. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG kann ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde. Der dem Kläger entzogene Doktorgrad „Dr.-Ing.“ ist ein aufgrund des Sächsischen Hochschulgesetzes verliehener Grad, wie sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 SächsHSG ergibt. Der mögliche Gegenstand einer Täuschung ist in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG nicht näher bestimmt. Nach § 20 Abs. 1 PromO kann der Doktorgrad entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den zuständigen Fa-

kultätsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat.

- 17 a) Bei der in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO geregelten Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen des Promotionsantrags handelt es sich um eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung im Sinne von § 20 Abs. 1 PromO, auf die sich eine Täuschung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG beziehen kann. Hierzu zählen neben den in §§ 2, 3 PromO normierten fachlichen Voraussetzungen auch weitere im Promotionsantrag dokumentierte Voraussetzungen, auf die sich etwa die in § 5 Abs. 3 Nr. 2, 5, 6, 8, 10 und 11 PromO geforderten Nachweise beziehen. Zwar normiert § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO nicht ausdrücklich, dass der Promotionsbewerber nicht vorbestraft sein dürfe. Aus dem Umstand, dass dem Promotionsantrag ein polizeiliches Führungszeugnis oder die Erklärung über die Beantragung eines solchen beizufügen ist, ergibt sich indessen mit hinreichender Deutlichkeit als Zulassungskriterium, dass der Promotionsbewerber etwaige Vorstrafen gegenüber der Fakultät, an der er promovieren will, zutreffend angeben muss. Die inhaltlich richtige Auskunft über vorhandene Vorstrafen ist damit Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.
- 18 b) Die nach der Promotionsordnung geforderte Offenlegung von Vorstrafen als Zulassungsvoraussetzung steht mit den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes in Einklang. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG haben die Universitäten das Recht zur Promotion. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG kann zur Promotion zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Aus dem Wortlaut der erstgenannten Bestimmung ergibt sich, dass die Hochschulen berechtigt, jedoch gerade nicht verpflichtet sind, Promotionsverfahren durchzuführen. Dem entspricht das Recht der Hochschulen, eigenständig über die Zulassung der bei ihnen zu Promovierenden zu entscheiden. § 40 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG beschränkt sich deshalb auf die Normierung der Studienabschlüsse, die zur Zulassung zur Promotion berechtigen. Über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens entscheiden die Universitäten in eigener Zuständigkeit: Zu diesem Zweck werden sie in § 40 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG ermächtigt, „das Nähere, insbesondere die Zulassung zur Promotion“ durch Promotionsordnung zu regeln. Die Vorlageverpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO bewegt sich innerhalb des durch die gesetzliche Ermächtigung vorgegebenen Rahmens,

der keine inhaltlichen Vorgaben enthält und den Hochschulen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion einräumt.

19 c) Die auf § 40 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG beruhende Regelung § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO steht auch mit den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einklang, insbesondere mit der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf geschützten Wissenschaftsfreiheit. Die Verleihung akademischer Grade sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, damit auch das Promotionsverfahren und der damit verbundene Erlass von Promotionsordnungen, gehören zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung (vgl. hierzu Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 5 Rn. 210, 211). Promotionen werden als ausschließlich wissenschaftsbezogene Prüfungen in besonderer Weise von der Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasst. Die Hochschulen sind daher grundsätzlich berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen und hierbei die Inhalte ihrer Promotionsordnungen eigenverantwortlich zu gestalten (so NdsOVG, Urt. v. 2. Dezember 2009 - 2 KN 906/06 -, juris Rn. 39).

20 Die hiernach bestehende Regelungsbefugnis der Hochschulen im Bereich des Promotionsrechts findet ihre Schranken ausschließlich in etwaigen kollidierenden grundrechtlich geschützten Rechten des Promotionsbewerbers. Als solche kommen vorliegend wiederum Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf im Hinblick auf die Erlangung des Doktorgrades sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf in Betracht. Aus beiden Grundrechten ergeben sich indessen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf schützt die wissenschaftliche Betätigung des Promovierenden - und damit auch die Erstellung einer Dissertation -, die konkret nicht betroffen ist. Es ergibt sich hieraus indessen kein zwingender Anspruch des Promotionsbewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren (vgl. NdsOVG Urt. v. 2. Dezember 2009 a. a. O. Rn. 49). Dem steht - wie oben ausgeführt - die Befugnis der Hochschulen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten entgegen.

21 Auch aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf folgt nichts anderes: Die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO stellt sich für den Kläger konkret nicht als Berufs-

wahlregelung, sondern als Berufsausübungsregelung dar, da der Kläger keine Laufbahn als Hochschullehrer anstrebt, für die die Promotion Zulassungsvoraussetzung wäre. Eine solche Berufsausübungsregelung ist grundsätzlich zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen und diese nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Ziel der Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist es, sichere Kenntnis über mögliche Vorstrafen eines Promotionsbewerbers zu erlangen, die unter Umständen einer Zulassung zur Promotion entgegenstehen könnten. Je nach Art des Delikts kann die Vorstrafe unmittelbare Rückschlüsse auf die wissenschaftliche Nichteignung eines Bewerbers zulassen, etwa bei Straftaten wie Betrug, Diebstahl oder Urkundenfälschung. Aber auch andere Straftaten können Zweifel an der wissenschaftlichen Eignung eines Bewerbers begründen. Es entspricht daher vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, Promotionsbewerber mit Vorstrafen nicht oder jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung zur Promotion zuzulassen. Die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO erscheint zur Erreichung dieses Ziels sachgerecht und verhältnismäßig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die Erbringung eines Nachweises zum (Nicht-) Vorhandensein von Vorstrafen einem Promotionsbewerber nicht zumutbar sein sollte.

- 22 d) Der Kläger hat den Fakultätsrat Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie der Beklagten durch Vorlage des formal richtigen, inhaltlich aber unzutreffenden polizeilichen Führungszeugnisses vom 4. Januar 2008 über seine seit dem 11. Oktober 2007 rechtskräftige Verurteilung wegen sexueller Nötigung getäuscht. Entgegen der Auffassung des Klägers erschöpfte sich seine aus § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO resultierende Verpflichtung vorliegend nicht in der bloßen Vorlage des von ihm eingeholten Führungszeugnisses. Wie oben - unter 2 b) dargelegt - ergibt sich aus der Bestimmung vielmehr hinreichend deutlich, dass der Promotionsbewerber etwaige Vorstrafen gegenüber der Fakultät, an der er promovieren will, zutreffend angeben muss. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist gerade kein Selbstzweck oder reines Formerfordernis, sondern dient ersichtlich der Erbringung des Nachweises über das (Nicht-) Vorhandensein von Vorstrafen. Dies war auch für den Kläger ohne weiteres erkennbar. Nachdem das zwar formal richtige, inhaltlich aber fehlerhafte Führungszeugnis die seit dem 11. Oktober 2007 rechtskräftige Verurteilung wegen sexueller Nötigung nicht auswies, war der Kläger verpflichtet, diesen Umstand gegenüber der Fakultät offenzulegen. Der

Kläger konnte angesichts einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auch nicht davon ausgehen, dass diese Vorstrafe nicht in ein polizeiliches Führungszeugnis aufzunehmen sein sollte und ihn deshalb wegen § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG keine Offenbarungspflicht treffe. Nichts anderes ergibt sich schließlich aus dem Hinweis des Klägers auf die differenzierte Regelung des § 32 Abs. 2 BZRG über nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmende Eintragungen, weil die dort genannten Ausnahmetatbestände, soweit nicht ihre Anwendbarkeit ohnehin nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BZRG ausgeschlossen ist, ersichtlich nicht vorlagen.

23 Der Kläger hat die aus § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO resultierende Offenbarungspflicht verletzt, indem er das Führungszeugnis unkommentiert vorlegte und auf diese Weise vorsätzlich bei den Mitgliedern des Fakultätsrates den Irrtum erweckte, nicht vorbestraft zu sein. Dass der Kläger „mit Wissen und Wollen“ den Irrtum hervorrief, ergibt sich zunächst aus der unkommentierten Vorlage des Führungszeugnisses. Das wird zusätzlich aus seiner Reaktion auf die Nachfrage seitens der Beklagten im Zusammenhang mit der anonymen Anzeige bestätigt. Der Kläger erklärte nach Aufforderung, sich zum Vorwurf gegen ihn laufender strafrechtlicher Ermittlungen wegen sexueller Nötigung zu äußern, dass ihm solche Ermittlungen „aktuell nicht bekannt“ seien und dass ihm weitere Ausführungen dazu nicht möglich seien. Damit verschleierte er bewusst den wahren Sachverhalt der bereits rechtskräftigen Verurteilung wegen dieses Delikts.

24 e) Die vom Kläger begangene Täuschung führte ursächlich zur Vergabe des Doktorgrades durch die Beklagte. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es für die Bejahung der Kausalität der Täuschung nicht darauf an, ob die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie in Kenntnis des wahren Sachverhalts die Zulassung des Klägers zur Promotion verweigert hätte. Sinn und Zweck der Regelung in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG ist die Wiederherstellung der Entschließungsfreiheit der Hochschule. Es genügt deshalb für die Anerkennung der Ursächlichkeit einer Täuschung, dass die Hochschule den Bewerber ohne die Täuschung jedenfalls nicht alsbald zur Promotion zugelassen, sondern weitere Prüfungen und Erwägungen angestellt und erst auf dieser vollständigen Grundlage ihre Entscheidung getroffen hätte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. März 2006 - OVG 8 N 53.04 -, juris Rn. 25; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29. Juli 1998 - 2 B 63/98 -, juris für eine durch

Täuschung erschlichene Beamtenernennung). Vorliegend kann es als ausgeschlossen angesehen werden, dass die Beklagte den Kläger in Kenntnis seiner Vorstrafe ohne weiteres zur Promotion zugelassen hätte. Die Beklagte hat in ihrem Ausgangsbescheid ausgeführt, dass der Fakultätsrat bei Kenntnis der Vorstrafe des Klägers das Zulassungsverfahren jedenfalls anders gestaltet hätte.

- 25 Auf die Frage, zu welchem Ergebnis die Beklagte in Kenntnis der Vorstrafe des Klägers bei der Entscheidung über die Zulassung gelangt wäre, kommt es deshalb für die Bejahung der Kausalität nicht an. Lediglich aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte den Kläger nicht deswegen zur Promotion hätte zulassen müssen, weil keiner der in § 6 Abs. 3 PromO genannten Versagungsgründe vorgelegen hat. Diese Bestimmung normiert abschließend Tatbestände, die zwingend zur Versagung der Zulassung führen. Aus ihr lässt sich indessen nicht entnehmen, dass bei Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes zwingend die Zulassung zur Promotion zu erfolgen hätte. Ein solches Verständnis stünde im Widerspruch zur Garantie der akademischen Selbstverwaltung im Kernbereich wissenschaftlicher Tätigkeit (vgl. hierzu unter 2 c) und zu den maßgeblichen Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes, die der Hochschule bei der Ausgestaltung ihres Promotionsrechts einen weiten Spielraum einräumen.
- 26 f) Schließlich hat die Beklagte das ihr durch § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG, § 20 Abs. 1 PromO eingeräumte Ermessen bei der Entziehung des Doktorgrades rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Beklagte hat zutreffend erkannt, dass die vom Kläger verübte Täuschung nicht zwingend die Entziehung zur Folge haben muss, sondern in ihr Ermessen gestellt ist. Die Beklagte hat die für und gegen den Entzug sprechenden Umstände abgewogen. Sie ist davon ausgegangen, dass ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit des Klägers nicht vorliege und der Entzug die Berufsausübungsfreiheit des Klägers lediglich am Rande berühre. Der Fakultätsrat sei sich des mit dem Entzug verbundenen Ansehensverlusts im beruflichen und sozialen Umfeld des Klägers bewusst. Diese Folge werde indessen durch das Ansehen und den guten Ruf der Fakultät überwogen, von denen Schaden abzuwenden sei. Zudem seien Schutzwürdigkeit und Vertrauen auf den Bestand eines durch Täuschung erworbenen Doktorgrades nur eingeschränkt gegeben. Damit genügt die von der Beklagten vorgenommene Ermes-

sensausübung den in § 114 Satz 1 VwGO normierten gerichtlich überprüfbaren Maßstäben.

- 27 3. Zu keinem anderen Ergebnis führt schließlich der Einwand des Klägers, der Dokortitel dürfe ihm nicht wegen „Unwürdigkeit“ entzogen werden, da gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHSG ein Entzug des Dokortitels wegen einer Straftat nur bei Inhabern von Ehrengarden nach § 40 Abs. 6 SächsHSG in Betracht komme.
- 28 Der gegenüber dem Kläger ausgesprochene Entzug beruht gerade nicht auf § 39 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG, sondern auf § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG, und erfolgte wegen der Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Dokortitel wegen Unwürdigkeit aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung entzogen werden kann (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 31. Juli 2013 - 6 C 9.12 -, juris), stellt sich dagegen im vorliegenden Fall nicht.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsa-

men Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen vorgetragen haben (vgl. auch Nr. 18.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013).

- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*